

Freiburg im Breisgau, den 1. August 2014

**Inhalt:** Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg. — Personalmeldungen: Verleihung der Missio canonica. — Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften.

### Verordnung des Apostolischen Administrators

Nr. 336

#### Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg

Der Apostolische Administrator, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, hat am 6. Juni 2014 die Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg erlassen.

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2014 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg genehmigt.

Die Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg wird nachfolgend bekanntgemacht:

#### Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg

Der Erzbischöfliche Stuhl Freiburg ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts, die bereits seit Errichtung der Erzdiözese Freiburg besteht. Ein Stiftungsakt bzw. eine Stiftungssatzung in schriftlicher Form bestehen nicht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erlasse ich nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium für den Erzbischöflichen Stuhl Freiburg gemäß cann. 381 und 391 CIC und §§ 29 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg folgende

#### Satzung

##### § 1

##### Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöflicher Stuhl Freiburg“.

(2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2

##### Rechtsform

(1) Der Erzbischöfliche Stuhl Freiburg ist nach kirchlichem Recht eine selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 22 und 29 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

##### § 3

##### Stiftungszweck

(1) Der Erzbischöfliche Stuhl der Erzdiözese Freiburg bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten seit alters her den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamtes und ist auf Dauer vornehmlich dem Zweck gewidmet, den Erzbischof von Freiburg als Amtsinhaber zu besolden und die Kosten einer Dienstwohnung zu tragen. Der Stiftungszweck umfasst ferner die Förderung weiterer kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Erzbischof von Freiburg anvertrauten umfassenden Sorge für die Feier des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, die Förderung der kirchlichen Kunst und Kultur und des katholischen Bildungswesens.

(2) Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch

- Bestreitung der Kosten der Amtsführung, der Amtsräume, der Dienstwohnungen und der Besoldung des Erzbischofs und der emeritierten Erzbischöfe von Freiburg,
- Förderung pastoraler und caritativer Projekte im Bereich der kirchlichen Aus- und Fortbildung, der Jugend- und Familienpastoral und der Altenhilfe,
- weltkirchliches Engagement,
- Unterstützung bedürftiger Personen,
- Bau- und Unterhaltung kirchlicher Gebäude.

Der Stiftungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung anderen steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfolgung von Zwecken im Sinne des Absatz 1 zur Verfügung stellt.

#### **§ 4 Grundsätze des Verwaltungshandelns**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

#### **§ 6 Mittelverwendung**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Überschuss der Erträge über die Aufwendungen der Stiftung und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(2) Das Vermögen unselbständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen nachzuweisen.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 7 Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. der Erzbischof von Freiburg bzw. der Diözesanadministrator als gesetzlicher Vertreter;
2. der Diözesanvermögensverwaltungsrat.

#### **§ 8 Rechtliche Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch den Erzbischof von Freiburg bzw. durch den Diözesanadministrator vertreten.

Er kann anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung im notwendigen Umfang erteilen.

Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.

#### **§ 9 Diözesanvermögensverwaltungsrat**

(1) Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat obliegt im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Anerkennung der Jahresrechnung der Stiftung.

(2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, anzuhören (can. 1280 CIC).

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken ab einem Verkehrswert von 1.000.000 Euro,
- b) die Aufnahme von Darlehen, die Abgabe von Garantierklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 1.000.000 Euro und höher,
- c) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Gebäuden ab einem Gegenstandswert von 1.000.000 Euro,

d) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieser Organe in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

### § 10 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 11 Geschäftsführung und Rechnungslegung

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden im Rahmen der Beschlüsse des Erzbischofs durch das Erzbischöfliche Ordinariat besorgt. Die Verwaltungskosten sind der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.

(2) Für die Stiftung ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwandsrechnung, die Vermögensübersicht und den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat. Der Erzbischof kann zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Erzbischof und dem Vermögensverwaltungsrat vorzulegen.

### § 12 Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung der Stiftung einschließlich der Änderung ihres Zwecks trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesanvermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

### § 13 Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Entscheidungen über die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesanvermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC). Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des in § 3 genannten Zwecks der Stiftung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Aufsicht

Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Kultus und Unterricht Baden-Württemberg am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. Juni 2014

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch  
Apostolischer Administrator

## Personalmeldungen

Nr. 337

### Verleihung der Missio canonica

Herr Weihbischof Dr. Bernd Uhl verlieh am 16. Mai 2014 im Auftrag des Apostolischen Administrators Erzbischof Dr. Robert Zollitsch den nachfolgend genannten Lehrkräften die Urkunde über die Missio canonica zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg:

*Albu Markus; Ascherl Alena; Auer Kathrin; Bächle Annabell Ulrika; Bailer Tanja; Baltes Dominik; Barnbeck Jasmin Christine; Baum Sandra; Berlingen Jennifer; Bihlmaier Anika; Böhm Eva; Böser Christina; Braun Julia; Breyer Cornelia; Bröcheler Katharina; Bühner Lisa; Bund Jenny Annika; Dörfer Cordula; Eichenhofer Jessica; Eiermann Isabelle; Fehling Ricarda; Feldmann Moritz; Finsterle Julia; Fischer Veronika; Franzen Mareike; Fridrich Marlene; Funk Hans-Peter; Ganter Hannah; Ganz Tobias; Gebauer Melanie; Giesel Raphael; Giesler Christian; Göggel Ariane; Göggel Julia; Götzelmann Anjuli; Goos Verena; Grimm Manuela; Grimm Verena; Günter Tanja; Gust Brigitte; Gutsell Carolin; Hahn Alexander; Hahn Helena; Haist Julia; Hauser Julia;*

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 21 · 1. August 2014

*Heger Lena; Hevesi Roswitha; Hofmann Diana; Huber Katharina; Huber Melanie; Huber Stephanie; Huck Melanie; Hunn Claudia; Jäger Gina; Jäkel Madlen; Johner Marco; Joseph Daniela; Jütten Kathrin Maria; Jungmann Melanie; Kanno Katrin; Keifel Christina; Keppler Christoph; Ketterer Theresa; Kirchgeßner Verena; Kisyna Andreas; Klug Verena; Knobelspies Stefanie; Köhler Julia; König Ellen; Körner Stephanie; Krämer de Carrasco Gabriele; Kreuz Markus; Kubina Sebastian; Kubotsch Camillo; Kümmerle Kim-Victoria; Kunkel Mirjam; Kunzelmann Tanja; Leger Anne-Verena; Leutner Irene; Löhr Eva; Lotz Andrea; Lülsdorf Stephanie; Lutz Sandra; Mai Gabriele; Mark Mirjam; Mati Alexander; Maurer Christina; Mazowiec Davina; Moser Nadine; Müller Daniela; Müller Sarah; Münch Manuela; Münch-Ganninge Daniela; Nebel Daniela; Nold Natalie; Notter-Langenbach Astrid; Nüsgen Christina; Oelbe Winfried; Ottinger Daniel; Pfau Anne; Pflieger Claudia; Popp Julia; Poultischek Antje; Prantl Madelaine; Prostmeier Rita; Reiners Sarah; Remmeau Sandrine; Ritzhaupt Katharina; Roth Carolin; Roth Tabea; Rothermel Vanessa; Ruda Thessa; Rümmele Lena; Rupić Dunja; Sand Lisa; Sander Daria; Sauter Sandra; Schababerle-Wagner Christiane; Schätzle Veronika; Schall Rebecca; Schiele Benjamin; Schleh Alexandra; Schmeinck Johannes; Schmid Katharina; Schmidt Caroline; Schmieder Anja; Schultheiß Christoph; Schultheiß Stella; Schymala Martin; Seitz Jochen; Sitterle Carina; Slisko Stipe; Stebner Sandra; Stefan Nathalie; Stefanski Viktoria; Steffan Maria Theresia; Stein Stefan; Strobach Katja; Strudel Sabine; Struschka-Jurth Laura; Stuckert Martina; Sturm Daniela; Sulzberger Vera; Teubner Lena Maria; Volk Vanessa; Vollmer Elisabeth; Volz Stephanie; Vosseler Ann-Kathrin; Vujić Elizabeta; Wenhardt Nadja; Wertmann Stefanie; Wetzel Katharina; Wiesner Kathrin-Heide; Witulla Magdalena Anna; Wunsch Elena; Zisler Martina.*

## Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 338

### Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein. Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennen lernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich eingeladen. Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt. Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

#### Termine:

17. bis 19. August 2014 im Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrerstr. 86, 56179 Vallendar – Informationen zur Anreise: [www.leben-an-der-quelle.de](http://www.leben-an-der-quelle.de)

1. bis 3. Januar 2015 im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald – Informationen zur Anreise: [www.moriah.de](http://www.moriah.de)

#### Anmeldungen bei:

Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eisligen, Tel.: (0 71 61) 9 84 33 - 14, [Bernhard.Schmid@sanktmarkus-eisligen.de](mailto:Bernhard.Schmid@sanktmarkus-eisligen.de) (Schönstatt-Institut Diözesanpriester)

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: (0 28 26) 2 26, [Christoph.Scholten@web.de](mailto:Christoph.Scholten@web.de) (Schönstatt-Priesterbund)